



Aarau, 27. April 2020  
GV 2018 – 2021 / 135

## Botschaft an den Einwohnerrat

### Curling Club Aarau – Anpassung Baurechtsvertrag

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Auf Antrag des Curling-Club Aarau (nachfolgend CCA) soll der Baurechts- und Unterbaurechtsvertrag mit der Einwohnergemeinde Aarau hinsichtlich des Perimeters und der zeitlichen Geltung angepasst werden. Ziel ist, das Raumangebot auf die zukünftige Entwicklungsstrategie des CCA abzustimmen. Das bestehende Raumangebot entspricht nicht mehr den heutigen Ansprüchen. Ohne sinnvolle Erweiterung kann sich der Club nicht weiterentwickeln.

#### 1. Ausgangslage

Dem CCA soll eine Vergrösserung des Gebäudes ermöglicht und das Baurecht bis am 31. Dezember 2052 verlängert werden. Der Einwohnerrat ist für die Genehmigung des Vertrags zuständig, da Grundstücke im Verwaltungsvermögen betroffen sind (§ 32 Abs. 2 lit. k der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau).

Bereits in der Diskussion um die Sanierung der KEBA-Eishalle wurde wiederholt festgehalten, dass die Lebensdauer der sanierten KEBA rund 35 Jahre beträgt und somit der Standort für diese Anlagen bis am 31. Dezember 2052 bestehen bleiben soll. Es ist zu gegebener Zeit zu entscheiden, was dort nach 2052 geschehen soll.

#### 2. Vertragsanpassungen

Die Einwohnergemeinde Aarau ist Alleineigentümerin der Stammliegenschaft (LIG) Suhr/2187 und dem darauf lastenden selbständigen und dauernde Recht (Baurecht) Suhr/3334, mit einer Fläche von 12'627 m<sup>2</sup>.

Auf SDR Suhr/3334 lastet wiederum ein selbständiges und dauerndes Baurecht (SDBR) zu Gunsten SDR Suhr/3348, mit einer Fläche von 1'318 m<sup>2</sup>. Eigentümerin dieses SDBR, mit der darauf stehenden Curling-Halle (Vers. Nr. 1717), ist der Verein CCA.

Die beiden SDR Suhr/3334 und 3348 haben eine befristete Dauer jeweils bis am 31. Dezember 2039.

Mit dem vorliegenden Vertrag soll die Fläche von SDR Suhr/3334 jener von SDR Suhr/3348 angepasst werden, d.h. es erfolgt eine Teillöschung mit Bereinigung der Grundbucheinträge (Ziff. III).



Sodann soll das Baurecht (SDR Suhr/3334) sowie das Unterbaurecht (SDR Suhr/3348) jeweils bis zum 31. Dezember 2052 verlängert werden (Ziff. IV). Ansonsten bleiben die Bauverträge unverändert bestehen.

Schliesslich werden unter Ziffer V die für die Vergrösserung des Bauperimeters notwendigen Dienstbarkeiten begründet.

Die des Vertrags wegen entstehenden Kosten (Geometer, Grundbuchamt, Beurkundungskosten) werden vom CCA, unter solidarischer Haftbarkeit der Einwohnergemeinde Aarau, alleine getragen.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

**A n t r a g :**

Der Vertragsentwurf (Anhänge 1 und 2) zur Vergrösserung des Bauperimeters und Verlängerung des Baurechts (SDR Suhr/3334) sowie des Unterbaurechts (SDR Suhr/3348), jeweils bis zum 31. Dezember 2052, wird genehmigt.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker  
Stadtpräsident

Daniel Roth  
Stadtschreiber

Anhänge

1. Vertragsentwurf vom 02.03.20 EWG Aarau - CC Aarau BR Keba
2. Plan zum Vertragsentwurf vom 02.03.20 Keba BR CCA